

Information zum NÖ Kanalgesetz 1977 – in der Fassung 1997 LGBl. 8230-5

Grundsätzlich ist zwischen der **Kanaleinmündungsabgabe**, der **Kanalbenutzungsgebühr** und der **Wasseranschlussabgabe** zu unterscheiden.

Die Berechnung der **Kanaleinmündungsabgabe** (= 1-malige Anschlussgebühr) und der **Kanalbenutzungsgebühr** (=jährlich zu entrichten) ist von der **Größe des Hauses** und der **Anzahl der angeschlossenen Geschosse** abhängig. Dies macht eine Erhebung vor Ort und eventuell eine Begehung erforderlich.

Für die **Einmündungsabgabe** ist die bebaute Fläche (= diejenige Grundrissfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird = Außenmaße) des Objektes und die Anzahl der an den Kanal angeschlossenen Geschosse maßgeblich. Terrassen und Balkone, sofern sie von vier raumbildenden Teilen (= Boden, Decke, 2 Wände) umfasst sind, zählen ebenso zur bebauten Fläche. Auch für angeschlossene Kellergeschosse muss die Einmündungsabgabe entrichtet werden.

Berechnungsformel: Bebaute Fläche : 2
x angeschlossene Geschosse + 1
+ 15 % der unbebauten Fläche (von max. 500 m²)

Diese Fläche wird mit dem von Ihrer Gemeinde festgesetzten Einheitssatz multipliziert (+10% Ust).

Die Berechnung der **Wasseranschlussabgabe** erfolgt nach denselben Kriterien.

Unterschied Wasser – Kanal !!!!!!!!!!!!!

Zu beachten ist jedoch dass hinsichtlich der Berechnung der **Kanaleinmündungsabgabe** nur Gebäude zu berechnen sind, die an den Kanal angeschlossen sind, während hinsichtlich der Berechnung der **Wasseranschlussabgabe** auf einer an die Ortswasserleitung angeschlossenen Liegenschaft **alle Gebäude** oder Teile von Gebäuden der Berechnungsfläche zur Ermittlung der Wasseranschlussabgabe hinzuzurechnen sind. **Dies bedeutet, dass unabhängig davon ob in einem Gebäude eine Wasserentnahmemöglichkeit besteht, das Gebäude bei der Abgabeberechnung zu berücksichtigen ist** (z.B. Garagen, Gartenhäuser, Holzhütten etc.) .

Für die **Kanalbenutzungsgebühr** (jährlich) sind die Flächen (Außenmaße) der angeschlossenen Geschosse maßgeblich. Raumbildende Terrassen oder Balkone werden **nicht** mitgerechnet. Für angeschlossene Kellergeschosse (sofern diese mindestens 50% unter Niveau liegen, bzw. nicht gewerblich genutzt werden) entfällt die Kanalbenutzungsgebühr.

Berechnungsformel: Summe der angeschlossenen Geschossflächen, multipliziert mit dem von Ihrer Gemeinde festgesetzten Einheitssatz für Schmutzwasser, ergibt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr.

Werden Regenwässer zusätzlich in den Kanal eingeleitet, kommt bei der Berechnung ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Geschossfläche= die sich aus den äußersten Begrenzungen (Vollwärmeschutz, Eternit Holzverkleidung etc.) jedes Geschosses ergebende Fläche.

Als Geschoss ist die Gesamtheit der in einer Ebene liegenden Räume eines Gebäudes zu betrachten. Daher zählen auch z.B. Wintergärten, oder nicht an den Kanal angeschlossene Räume wie Schlafzimmer, Vorraum, Stiegenhaus etc. zur Berechnungsfläche.

Gebäudeteil= ein vom übrigen Gebäude durch eine bis zu seiner obersten Decke durchgehende Wand getrennter Teil mit einer **Nutzung** als **Garage**, als **gewerblicher** oder **industrieller Lager- oder Ausstellungsraum** oder mit einer **Nutzung** für **land- und forstwirtschaftl.** Zwecke. Ist z.B. ein Raum nicht an den Kanal angeschlossen, nicht unterkellert und nicht überbaut, wird jedoch als Garage **genutzt** so handelt es sich um einen Gebäudeteil der, der Berechnungsfläche zur Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr und der Kanaleinmündungsabgabe **nicht** hinzuzurechnen ist.

Eine Verbindungstür vom Gebäudeteil (z.B. Garage) zum restlichen Gebäude ist befreiungsschädlich.

Ergänzungsabgabe= Bei einer späteren Änderung der seinerzeit der Bemessung zugrunde gelegten Berechnungsgrundlage ist eine Ergänzungsabgabe zu der bereits entrichteten Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten. Wenn sich durch diese Änderung gegenüber dem ursprünglichen Bestand eine höhere Abgabe ergibt. Eine Änderung der Berechnungsfläche kann beispielsweise durch die Errichtung eines weiteren angeschlossenen Gebäudes auf der Liegenschaft oder durch horizontale oder vertikale Vergrößerung eines angeschlossenen Gebäudes bewirkt werden. Dabei ist es im Falle einer horizontalen Vergrößerung des Gebäudes nicht erforderlich, dass sich auch im betreffenden Teil des Zubaus ein Kanalananschluss befindet.

Im Rahmen dieser Information soll im Wesentlichen auf die in der Praxis ständig vorgebrachte Fragen eingegangen werden und es wird daher um Verständnis dafür ersucht, dass nicht auf alle Details des umfangreichen NÖ Kanalgesetzes eingegangen werden kann. Die Bediensteten des Gemeinde Dienstleistungsverbandes stehen jedoch unter der Telefonnummer 07475/53340-222 oder persönlich unter der Anschrift Mostviertelplatz 1, 3362 Oed-Oehling zur Klärung Ihrer Anfragen von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16 Uhr und am Freitag von 7:30 bis 12 Uhr jederzeit gern zur Verfügung.

Die nachstehenden Berechnungsbeispiele gelten nur für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe da das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz die Gebäudeteilregelung für als Garage genutzte Räume nicht enthält und eine Garage bei der Ermittlung der Wasseranschlussabgabe unabhängig von einem bestehenden Wasseranschluss zur Berechnungsfläche zählt.



